



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5757/5-4-89

Bearb.: Dr. Prachner

Tel.: 711 62/9250

ZL	40.GE/9.89
Datum:	4. AUG. 1989
Von:	07. Aug. 1989 fentoklar

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Pr. Hirsch

Betr.: Novellierung des Denkmalschutzgesetzes

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr/
Präsidialabteilung 4 beeht sich, zum gegenständlichen
Entwurf, 25 Exemplare der ho. Stellungnahme an das Bundes-
ministerium für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln.

Wien, am 31. Juli 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Brigitte Siegl

■ für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hirsch



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5757/5-4-89

Bearb.: Dr. Prachner
Tel.: 711 62/9250

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr.: Novellierung des Denkmalschutzgesetzes
Bezug: do. Zl. 12.912/1-33/89

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr/
Präsidialabteilung 4 beeht sich, zum gegenständlichen
Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z. 5 des Entwurfes (§ 2 Abs. 1 Dritter Satz):

Die gesetzliche Vermutung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung (Unterschutzstellung) gilt nicht für "Bodenformationen" und "Freiflächen" der öffentlichen Hand, wenn sie dem öffentlichen Straßenverkehr dienen. Die Erläuterungen begründen dies damit, daß anderenfalls "Straßenflächen in unvertretbar hohem Ausmaß von der gesetzlichen Vermutung betroffen würden und erst durch negative Feststellungsverfahren aus dieser Vermutung entlassen werden müßten". Demgegenüber halten die Erläuterungen fest, daß die gesetzliche Vermutung "für Eisenbahnanlagen gilt, da sie nicht dem Straßenverkehr dienen".

- 2 -

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wendet dagegen ein, daß auch jene Bodenformationen und Freiflächen, die dem öffentlichen Eisenbahnverkehr dienen, von der Unterschutzstellung ausgenommen werden müßten, und zwar aus den für den Straßenverkehr vorgebrachten Gründen. Der Eisenbahnbau darf auch denkmalschutzgesetzlich nicht schlechter gestellt werden als der Straßenbau, umso mehr, als ein verstärkter Ausbau des umweltverträglicheren Schienenverkehrs von der Allgemeinheit erwartet wird und verkehrspolitische Zielsetzung ist.

Der Gesetzentwurf ist daher jedenfalls um die Ausnahme betreffend den öffentlichen Eisenbahnverkehr zu ergänzen; ebenso sind die Erläuterungen entsprechend zu ändern.

Zu Z. 5 des Entwurfes (§ 2 Abs. 1 letzter Satz):

Hier stellt sich die Frage, ob auch im Eisenbahnbuch die gesetzliche Vermutung ersichtlich gemacht werden soll. (Derzeit gibt es für weite Bereiche der ÖBB Denkmallisten, die vom Bundesdenkmalamt erstellt wurden.)

Weiters darf auf die in Kopie beiliegende Stellungnahme der Österreichischen Bundesbahnen verwiesen werden.

Wien, am 31. Juli 1989
Für den Bundesminister:
Dr. Brigitte Siegl